

Telefon: 0 233-68449
Telefax: 0 233-98968449

Sozialreferat
Amt für Soziale Sicherung
Wirtschaftliche Hilfen
S-I-WH 1

**Anhebung der Regelsätze im SGB II und SGB XII
Schreiben des Oberbürgermeisters an den
Deutschen Städtetag und die Bundesregierung;
Einführung einer Bagatellgrenze bei
Leistungserstattungen im SGB XII**

**Münchner Stadtrat fordert zusätzliche Hilfen –
Situation der Menschen in SGB II- und SGB XII-
Bezug für die Monate des Lockdowns verbessern!**

Antrag Nr. 20-26 / A 00613
von der SPD / Volt - Fraktion
vom 04.11.2020

Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 02791

2 Anlagen

Beschluss des Sozialausschusses vom 22.04.2021 (VB)
Öffentliche Sitzung

Kurzübersicht
zur beiliegenden Beschlussvorlage

Anlass	<ul style="list-style-type: none">● Anhebung der Regelsätze im SGB II und SGB XII während des Lockdowns● Schreiben des Oberbürgermeisters an den Deutschen Städtetag und die Bundesregierung● Antrag Nr. 20-26 / A 00613 vom 04.11.2020● Einführung einer Bagatellgrenze im Bereich Leistungserstattung im SGB XII
Inhalt	<ul style="list-style-type: none">● Schreiben an den Deutschen Städtetag und die Bundesregierung
Gesamtkosten/ Gesamterlöse	-/-

Entscheidungsvorschlag	<ul style="list-style-type: none">● Zustimmung zu dem Vorschlag, dass sich der Oberbürgermeister beim Deutschen Städtetag und der Bundesregierung für eine Anhebung des Regelsatzes einsetzt● Zustimmung zur Einführung einer Bagatellgrenze im Bereich Leistungserstattung im SGB XII● Geschäftordnungsgemäße Behandlung des Antrags Nr. 20-26 / A 00613 vom 04.11.2020
Gesucht werden kann im RIS auch unter:	<ul style="list-style-type: none">● Regelsatz● Lockdown
Ortsangabe	-/-

Telefon: 0 233-68449
Telefax: 0 233-98968449

Sozialreferat
Amt für Soziale Sicherung
Wirtschaftliche Hilfen
S-I-WH 1

**Anhebung der Regelsätze im SGB II und SGB XII
Schreiben des Oberbürgermeisters an den
Deutschen Städtetag und die Bundesregierung;
Einführung einer Bagatellgrenze bei
Leistungserstattungen im SGB XII**

**Münchner Stadtrat fordert zusätzliche Hilfen –
Situation der Menschen in SGB II- und SGB XII-
Bezug für die Monate des Lockdowns verbessern!**

Antrag Nr. 20-26 / A 00613
von der SPD / Volt - Fraktion
vom 04.11.2020

Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 02791

2 Anlagen

Beschluss des Sozialausschusses vom 22.04.2021 (VB)
Öffentliche Sitzung

I. Vortrag der Referentin

Anhebung der Regelsätze – zusätzliche Hilfen während des Lockdowns

Mit dem Antrag „Münchner Stadtrat fordert zusätzliche Hilfen – Situation der Menschen in SGB II- und SGB XII-Bezug für die Monate des Lockdowns verbessern!“ (Anlage) vom 04.11.2020 bittet die SPD / Volt - Fraktion den Oberbürgermeister, sich beim Deutschen Städtetag und der Bundesregierung für eine Ausweitung der Regelsätze im Zweiten und Zwölften Sozialgesetzbuch (SGB II und SGB XII) um 150 Euro während eines (Teil-)Lockdowns und für eine Fortsetzung des erleichterten Zugangs zu den Leistungen zum Lebensunterhalt im SGB II und SGB XII einzusetzen.

Die Landeshauptstadt München beanstandet seit Einführung des Zweiten und Zwölften Sozialgesetzbuches am 01.01.2005 nachdrücklich, dass die Regelbedarfe zu niedrig bemessen und für die Bestreitung des Lebensunterhalts in München nicht ausreichend sind.

Aus diesem Grund hat sich der Oberbürgermeister bereits mehrfach, zuletzt im März 2020, an Herrn Bundesminister Heil sowie an die Vorsitzenden der Regierungsparteien gewandt und auf die Problematik einer bundesweit einheitlichen Regelsatzbemessung aufmerksam gemacht.

Die Problematik niedriger Regelsätze, die für eine Bestreitung der hohen Lebenshaltungskosten in deutschen Großstädten - auch Hamburg oder Stuttgart sind betroffen - nicht ausreichend sind, kann in normalen Zeiten durch Angebote wie die Tafeln oder kostengünstige Mittagstische zumindest teilweise ausgeglichen werden. Durch teilweise oder sogar vollständige Lockdowns verschärft sich jedoch die finanzielle Situation von Menschen mit niedrigem Einkommen. Selbst wenn Angebote wie die Münchner Tafel oder die kostengünstigen Mittagstische in den Alten- und Service-Zentren aufrechterhalten werden können, so scheuen sich doch viele Münchner*innen aus Angst, sich mit dem Corona-Virus anzustecken, die Angebote auch wahrzunehmen. Das führt dazu, dass Lebensmittel verstärkt selbst gekauft werden und damit der Regelsatz für die Bestreitung des vollständigen Lebensunterhalts erst recht nicht mehr ausreichend ist.

Am 03.02.2021 wurde von den Regierungsparteien in Berlin beschlossen, dass Menschen, die Leistungen der Grundsicherung beziehen, einen einmaligen Zuschuss in Höhe von 150 Euro für coronabedingte Mehrkosten im Zeitraum vom 01.01.2021 bis 30.06.2021, also 25 Euro pro Monat, erhalten sollen. Der erleichterte Zugang in die Grundsicherungssysteme wurde bis zum 31.12.2021 verlängert.

Seit 01.01.2021 können im Rahmen eines Mehrbedarfs nach § 21 Abs. 6 SGB II für Schüler*innen im SGB II-Leistungsbezug die Kosten für digitale Endgeräte und Zubehör vom Jobcenter übernommen werden. Auch Herr Oberbürgermeister Reiter hat sich, zuletzt mit Schreiben vom 19.03.2020, für diese Leistung eingesetzt.

Die Coronavirus-Schutzmasken-Verordnung sieht eine Versorgung aller SGB II-Leistungsberechtigten über 15 Jahren mit 10 Schutzmasken über deren Krankenkasse und die Apotheken in den kommenden Wochen vor.

Das Sozialreferat/Amt für Soziale Sicherung verkennt diese Leistungen nicht, hält jedoch die Zahlung in Höhe von 150 Euro, also 25 Euro für die Monate Januar bis Juni 2021 trotzdem nicht für ausreichend, um den allmonatlich und voraussichtlich bis mindestens zum Jahresende 2021 anfallenden Mehrbedarf abzudecken. Der Oberbürgermeister wird sich deshalb in Briefen an den Deutschen Städtetag und an die Bundesregierung, d. h. an das Bundesministerium für Arbeit und Soziales, wiederum für eine Anhebung der Regelsätze im SGB II und SGB XII, insbesondere unter Beachtung der monatlich entstehenden Mehrausgaben in Zeiträumen eines teilweisen oder vollständigen Lockdowns, einsetzen.

Einführung einer Bagatellgrenze bei Leistungserstattungen

Da bei einer Rückforderung von geringen Beträgen die Kosten für die Sachbearbeitung, die i. d. R. notwendige Widerspruchsbearbeitung und die Beitreibung den zurückgeforderten Betrag immer übersteigen, strebt das Sozialreferat/Amt für Soziale Sicherung seit Jahren die Einführung einer Bagatellgrenze an.

Das mit der Problematik ebenfalls befasste Revisionsamt lehnte die Einführung einer Bagatellgrenze aufgrund fehlender gesetzlicher Grundlage ab und schlug vor, über eine Initiative zur Gesetzesänderung im Deutschen Städtetag eine derartige Möglichkeit einzubringen.

Dazu teilte das Bundesministerium für Arbeit und Soziales – BMAS im Jahr 2019 mit, dass kein gemeinsamer Wille zur Einführung einer Bagatellgrenze erkennbar sei und das Projekt deshalb nicht weiterverfolgt werde.

Im Referentenentwurf zu einem Elften Gesetz zur Änderung des SGB II und anderer Gesetze vom Januar 2021 sieht das BMAS jedoch mit einer Änderung des § 40 SGB II eine Bagatellgrenze vor, „wenn sich ausschließlich Erstattungsforderungen von in der Summe weniger als 36 Euro für die Bedarfsgemeinschaft ergäben“. Eine Änderung des SGB XII ist in dem Referentenentwurf noch nicht enthalten. Das Sozialreferat/Amt für Soziale Sicherung geht jedoch davon aus, dass der SGB XII-Bereich zunächst nur nicht berücksichtigt wurde und im weiteren Gesetzgebungsverfahren eine entsprechende Änderung des SGB XII noch eingefügt wird.

Da schon jetzt Forderungen bis zu einem Betrag von 36 Euro von der Stadtkasse nach den haushaltsrechtlichen Vorgaben nicht vollstreckt, sondern niedergeschlagen werden, wurde im Sozialreferat/Amt für Soziale Sicherung parallel zur Initiative zu einer Gesetzesänderung für einen auf das Jahr 2020 begrenzten Zeitraum auf eine Rückforderung zu Unrecht erhaltener Leistungen bis zu dieser Höhe verzichtet. Dabei wurde statistisch festgehalten, in wie vielen Fällen der Rückforderungsbetrag unter 36 Euro liegt und auf welchen Gesamtbetrag sich der Vermögensschaden beläuft.

Insgesamt ergaben sich 273 Fälle, die unter die Bagatellgrenze fielen. Der für die Stadt München durch den Verzicht auf die Rückforderung entstandene Vermögensschaden beläuft sich für das ganze Jahr 2020 auf insgesamt 6.285,52 Euro. Auch ohne detaillierte Personalkostenberechnungen ist zu erkennen, dass der Schaden damit deutlich unter den Kosten liegt, die für die Rückforderung (273 Berechnungen, 273 Rückforderungsbescheide, zahlreiche Widersprüche) und Beitreibung entstanden wären.

Das Sozialreferat/Amt für Soziale Sicherung schlägt deshalb vor, angesichts des niedrigen Vermögensschadens ab 01.01.2021 auf eine Rückforderung von zu Unrecht gezahlten Leistungen nach dem SGB XII bis zu einem Betrag von 36 Euro zu verzichten. Wie oben bereits dargestellt, geht das Sozialreferat/Amt für Soziale Sicherung überdies davon aus, dass eine solche Regelung in den kommenden Monaten ohnehin in das SGB XII eingefügt wird.

Anhörung des Bezirksausschusses

In dieser Beratungsangelegenheit ist die Anhörung eines Bezirksausschusses nicht vorgesehen (vgl. Anlage 1 der BA-Satzung).

Abstimmung mit anderen Referaten und Stellen

Die Beschlussvorlage ist mit der Stadtkämmerei abgestimmt (sh. Anlage 2).

Dem Korreferenten, Herrn Stadtrat Schreyer, der Verwaltungsbeirätin, Frau Stadträtin Hübner, der Stadtkämmerei, der Gleichstellungsstelle für Frauen und dem Sozialreferat/Stelle für interkulturelle Arbeit ist ein Abdruck der Sitzungsvorlage zugeleitet worden.

II. Antrag der Referentin

1. Der Oberbürgermeister wird gebeten, sich an den Deutschen Städtetag und die Bundesregierung wegen einer Anhebung des Regelsatzes zu wenden.
2. Dem Vorschlag des Sozialreferats, auf eine Rückforderung von zu Unrecht gezahlten Leistungen nach dem SGB XII bis zu einem Betrag von 36 Euro zu verzichten, wird zugestimmt.
3. Der Antrag Nr. 20-26 / A 00613 der SPD / Volt - Fraktion vom 04.11.2020 ist geschäftsordnungsgemäß behandelt.
4. Dieser Beschluss unterliegt nicht der Beschlussvollzugskontrolle.

III. Beschluss

nach Antrag.

Die endgültige Beschlussfassung obliegt der Vollversammlung des Stadtrates.

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München

Die Vorsitzende

Die Referentin

Verena Dietl
Bürgermeisterin

Dorothee Schiwy
Berufsm. Stadträtin

IV. Abdruck von I. mit III.

über D-II-V/SP

an das Direktorium – Dokumentationsstelle

an die Stadtkämmerei

an das Revisionsamt

z.K.

V. Wv. Sozialreferat

1. Die Übereinstimmung vorstehenden Abdrucks mit der beglaubigten Zweitschrift wird bestätigt.

2. **An das Sozialreferat, Stelle für interkulturelle Arbeit**

An die Gleichstellungsstelle für Frauen

z.K.

Am

I.A.